

Bundessozialgericht
- 12 RK 13/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 7. Juni 1979
für Recht erkannt:

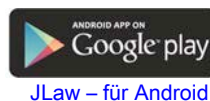
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 10. November 1977 wird mit der Maßgabe zurück-
gewiesen, daß festgestellt wird: Der Beklagte ist
nicht berechtigt, die Arbeitnehmeranteile der für die
Zeit von Februar bis August 1974 entrichteten Bei-
träge vom Arbeitsentgelt des Klägers abzuziehen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



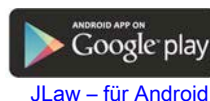
[JLaw – für iOS](#)

G r u n d e :

I

Der Kläger war von Ende 1973 bis nach dem 31. März 1976 wissenschaftliche Hilfskraft am Mathematischen Institut der Universität zu Köln. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beklagte die von ihm im Oktober 1974 für die Zeit vom 1. Februar bis 31. August 1974 entrichteten Versicherten-Beitragsteile zur gesetzlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung des Klägers noch von dem für den Monat März 1976 zu zahlenden Arbeitsentgelt abziehen durfte.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Köln als zuständige Einzugsstelle hatte dem Beklagten, der für den Kläger bisher nur Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet hatte, mit Bescheid vom 8. Februar 1974 aufgegeben, nunmehr auch die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Der Beklagte hatte gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 1. März 1974 Widerspruch erhoben, die geforderten Beiträge zunächst nicht abgeführt und auch die Beitragsanteile des Klägers nicht von dessen laufendem Entgelt einbehalten. Am 30. September 1974 hatte der Beklagte dem Kläger mitgeteilt, er werde die streitigen Beiträge unter Vorbehalt abführen und ab Oktober 1974 die Arbeitnehmer-Anteile des Klägers einbehalten, die Arbeitnehmer-Anteile für die Monate Februar bis August 1974 würden vorerst und unter Vorbehalt aus Landesmitteln übernommen. Nachdem die materiell-rechtliche Problematik in einem Musterprozeß durch das Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. Dezember 1974 - 3 RK 64/72 - (BSGE 39, 41) geklärt war, nahm der Beklagte den Widerspruch zurück. Er zog die Arbeitnehmer-Anteile zur gesetzlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung des Klägers für die Zeit vom 1. Februar bis 31. August 1974 von dessen Dienstbezügen für März 1976 ab.



- 3 -

Der Kläger erhob Klage beim Sozialgericht (SG) Köln und begehrte die Auszahlung des einbehaltenen Betrages. Das SG hat der Klage mit Urteil vom 29. November 1976 entsprochen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Beklagten mit Urteil vom 10. November 1977 zurückgewiesen. Es hat den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für gegeben erachtet, weil mit der Vorschrift des § 395 Abs 2 RVO nur die in § 394 RVO begründete öffentlich-rechtliche Pflicht zur Duldung des Lohnabzuges modifiziert werde. Der Kläger habe deshalb eine Feststellungsklage im Sinne des § 55 Abs 1 Nr 1 iVm Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erheben können; jedoch sei auch die Erhebung einer (echten) Leistungsklage (§ 54 Abs 5 SGG) statthaft, weil die Aufspaltung des Rechtsschutzes in ein sozialgerichtliches Feststellungsverfahren und ein arbeitsgerichtliches Leistungsverfahren hinsichtlich der Lohnabzüge nicht zweckmäßig sei. In materiell-rechtlicher Hinsicht hat das LSG den Standpunkt vertreten, der Beklagte habe den Abzug der Arbeitnehmer-Anteile vom Lohn des Klägers sogleich nach dem Erhalt des Bescheides vom 8. Februar 1974, bei Zugrundelegung gewisser verwaltungstechnischer Schwierigkeiten spätestens ab April 1974, vornehmen müssen. Der Abzug erst im März 1976 sei schuldhaft verspätet erfolgt.

Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten.

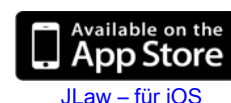
Im Revisionsverfahren hat der Kläger statt des im zweiten Rechtszuge gestellten Leistungsantrages nur noch die Feststellung begehrt, daß der im Februar 1976 vorgenommene Einbehalt von den Bezügen des Klägers in Höhe von 431,48 DM rechtswidrig ist.

Der Beklagte rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts; das LSG habe unzutreffend den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bejaht. Auch sei die vom Kläger erhobene Feststellungsklage unbegründet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. November 1977 sowie das Urteil des SG Köln vom 29. November 1976 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß festgestellt wird, daß der aufgrund der Mitteilung des Beklagten vom Februar 1976 vorgenommene Einbehalt von den Bezügen des Klägers in Höhe von 431,48 DM rechtswidrig ist.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet. Das LSG hat zu Recht den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bejaht und den Beitragsabzug als nicht gerechtfertigt beurteilt.

Der Kläger hat im Revisionsverfahren seinen Leistungsantrag fallen gelassen und stattdessen mit seinem Begehren, die Rechtswidrigkeit des Einbehalts von den Bezügen des Klägers in Höhe von 431,48 DM festzustellen, einen Feststellungsantrag iSd § 55 Abs 1 Nr 1 SGG (BSGE 43, 148, 150) gestellt. Der Übergang von der Leistungs- zur Feststellungsklage ist keine Klageänderung iSd § 99 Abs 1 SGG, sondern eine bloße Antragsänderung iSd § 99 Abs 3 SGG (Mayer-Ladewig, SGG, § 99 Anm 4 mwN), die auch im Revisionsverfahren noch statthaft ist (Mayer-Ladewig aaO, § 168 Anm 2 mwN).



- 5 -

Dem Feststellungsbegehren des Klägers liegt ein Lohnabzug iSd § 395 Abs 2 RVO zugrunde, dessen Rechtmäßigkeit der eigentliche Gegenstand des Verfahrens ist. Für diesen Rechtsstreit ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Dieser Beurteilung stehen zunächst nicht die Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 3. April 1958 - 2 AZR 469/56 - (AP Nr 1 zu §§ 394, 395 RVO mit zust Anm von Dersch) und vom 12. Oktober 1977 - 5 AZR 443/76 - (AP Nr 3 zu §§ 394, 395 RVO mit zust Anm von Brackmann = SAE 1979, 39 mit zust Anm von Neumann-Duesberg = SGB 1978, 546 mit abl Anm von Bley) entgegen. Das BAG hatte in beiden Verfahren über Streitfälle zu entscheiden, in denen das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Geltendmachung des Ersatzanspruches bereits erloschen war und der Arbeitgeber seinen Ersatzanspruch auf § 670 BGB gestützt hatte. Das BAG hat diesen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhobenen zivilrechtlichen Ersatzanspruch vom Lohnabzugsrecht des Arbeitgebers nach § 395 RVO unterschieden und nur für diesen Anspruch den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten für gegeben erachtet (zust Brackmann aaO, Neumann-Duesberg aaO; abl Bley aaO). Da hier ein Fall des Lohnabzuges gemäß § 395 Abs 2 RVO bei einem noch bestehenden Arbeitsverhältnis vorgelegen hat, ist der Senat an die vorerwähnten Entscheidungen des BAG nicht gebunden. Schließlich steht der Entscheidung des Senats auch das Urteil des BAG vom 13. Mai 1970 - 5 AZR 385/69 - (BAGE 22, 332) nicht entgegen. Abgesehen davon, daß das BAG in diesem Urteil den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für einen Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Eintragungen in die Versicherungskarte nicht ausgeschlossen hat, ist diese Entscheidung auch durch das vorgenannte Urteil vom 12. Oktober 1977 überholt. Die zur Bestimmung des Rechtsweges zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit maßgebende Norm des SGG ist, worauf schon Brackmann (Anm zu BAG in AP Nr 3 zu §§ 394, 395 RVO) zutreffend hingewiesen hat, nicht die Vorschrift des § 55 SGG, sondern die des § 51 SGG. Denn § 55 SGG regelt nicht die Zuweisung einer Streitsache zu den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff UrhG geschützt.



Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, sondern setzt diese voraus. Dem steht nicht entgegen, daß in der ursprünglichen Fassung des § 405 Abs 1 RVO (Fassung vom 19. Juli 1911) möglicherweise auch eine Rechtswegzuweisung für Streitigkeiten dieser Art enthalten war (vgl dazu Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand: 4. Aufl, 28. Nachtrag, § 55 Anm 2b, S 185/13 - 8/2 -). Denn diese Regelung ist mit dem Inkrafttreten des § 51 SGG unwirksam geworden. Da es hier mithin an einer ausdrücklichen Rechtswegzuweisung fehlt, ist die für die Bestimmung des Rechtsweges maßgebliche Art der Streitigkeit aus dem Klageanspruch herzuleiten (Beschuß des Gemeinsamen Senates der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 4. Juni 1974 - GmS - OGB 2/73, BSGE 37, 292 = AP Nr 3 zu § 405 RVO; BAG AP Nr 3 zu §§ 394, 395 RVO; Brackmann aaO; Bley aaO). Der Zuordnung eines Rechtsstreits zu den öffentlich-sozialrechtlichen Streitigkeiten steht nicht entgegen, daß die Beteiligten nicht in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen und die Einzugsstelle an dem Streit nicht beteiligt ist (Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes aaO; erkennender Senat, Urteil vom 27. Januar 1977 - 12/8 REh 1/75 -, BSGE 43, 148, 149 mwN).

Der hier erhobene Klageanspruch ist dem öffentlichen Sozialversicherungsrecht zuzuordnen.

Der Anspruch des Arbeitgebers auf Lohnabzug ist zwar nicht aus dem materiell-rechtlichen Versicherungsverhältnis des Arbeitnehmers herzuleiten. Denn der Lohnabzug setzt die Entscheidung über das Versicherungsverhältnis, insbesondere die Versicherungs- und Beitragspflicht des Arbeitnehmers und die Beitragshöhe voraus (vgl ebenso bereits BAG in AP Nr.3 zu §§ 394, 395 RVO). Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist aber gegeben, weil das Beitragsverfahren, zu dem auch die Zulassung des Lohnabzuges und die Regelung des Lohnabzugsverfahrens in §§ 394, 395 RVO gehören, dem verfahrensrechtlichen Teil des öffentlich-sozialversicherungsrechtlichen Versicherungsverhältnisses zuzuordnen ist.



- 7 -

Zahlungspflichtig für die Arbeitnehmer-Anteile der Beiträge ist im Außenverhältnis zur Einzugsstelle allein der Arbeitgeber (§§ 393 Abs 1, 1396 Abs 1 RVO, § 118 Abs 1 AVG). Seine Zahlungspflicht gehört zu den Hauptpflichten im Rahmen seiner "Indienstnahme als Privater" (BSGE 41, 297, 298 mwN), bei der es sich um ein besonderes gesetzliches öffentlich-sozialversicherungsrechtliches Pflichtverhältnis handelt. Unbeschadet dieser Verpflichtung des Arbeitgebers hat aber der Arbeitnehmer seinen Anteil an den Versicherungsbeiträgen zu tragen (§§ 381, Abs 1 Satz 1, 1385 Abs 4 a RVO, § 112 Abs 4 a AVG). Der öffentlich-sozialversicherungsrechtlichen Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers hinsichtlich des Arbeitnehmeranteils im Außenverhältnis entspricht die in §§ 394, 395 RVO für das Innenverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten (= Arbeitnehmer) getroffene Regelung über das Ausgleichsverfahren der vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteile; auch hierbei handelt es sich um eine nicht das Arbeitsverhältnis, sondern das öffentlich-sozialversicherungsrechtliche Beitragseinzugsverfahren betreffende Regelung. Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer über die Berechtigung des Lohnabzuges nach § 395 RVO haben daher ihren Ursprung nur in dem öffentlich-sozialversicherungsrechtlichen Verfahren zur Einziehung der Beitragsanteile des Versicherten, so daß in Übereinstimmung mit dem LSG im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gemeinsamen Senates der Obersten Gerichtshöfe des Bundes (aaO) für diese Streitigkeiten der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist (ebenso Brackmann aaO, Bley aaO, Neumann-Duesberg aaO).

Für die Feststellungsklage des Klagers ist auch das Rechtsschutzinteresse gegeben. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger auch einen arbeitsrechtlichen Lohnanspruch hätte geltend machen können. Der Senat hat bereits in dem Urteil vom 27. Januar 1977 - 12/8 REh 1/75 - (BSGE 43, 148, 150) mit ausführlicher Begründung dargelegt, daß die zivilrechtliche (hier: arbeitsgerichtliche) Leistungsklage jedenfalls

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

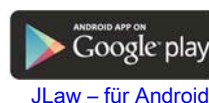
dann keinen Vorrang hat, wenn - wie hier - der Kern des Anliegens zu einem vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit verfolgbaren Recht ausgestaltet ist.

Das LSG hat die Klage im Ergebnis zu Recht auch als begründet angesehen. Es hat - von der Revision nicht angegriffen und daher für den Senat gemäß § 163 SGG bindend - festgestellt, daß der Beklagte die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung des Klägers für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August 1974 nicht bei den Lohnzahlungen für die nächste Lohnzeit iSd § 395 Abs 2 RVO, sondern erst im Oktober 1974 abgeführt hat. Das LSG ist daher zu Recht davon ausgegangen, daß die Beiträge verspätet entrichtet worden sind. Es hat auch zutreffend entschieden, daß die verspätete Entrichtung vom Beklagten verschuldet worden ist. Da Beitragsbescheide nicht zu den in § 86 Abs 2 SGG erschöpfend aufgeführten Verwaltungsakten gehören, bei denen die Erhebung des Widerspruchs aufschiebende Wirkung hat (vgl dazu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand: 9. Aufl, 51. Nachtrag, S 234 b; Meyer-Ladewig, SGG § 86 Anm 4), hatte der Beklagte sofort vom Zeitpunkt des Zuganges des Bescheides der Einzugsstelle vom 8. Februar 1974 an seine zuvor bereits im einzelnen dargelegten Zahlungspflichten gemäß § 393 Abs 1 RVO zu erfüllen. Es kann dahingestellt bleiben, ob Zweifel des der öffentlich-rechtlichen Gewalt der Einzugsstelle unterworfenen Arbeitgebers an der sachlichen Richtigkeit des angefochtenen Bescheides im Einzelfall die Nichtbeachtung eines solchen Verwaltungsaktes überhaupt rechtfertigen können; denkbar wäre dies allenfalls für Fälle, in denen der Verwaltungsakt offensichtlich nichtig oder zweifelsfrei rechtswidrig ist. Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt sind beim Beklagten aber solche Zweifel nicht aufgetreten; er hat vielmehr nur die Rechtslage anders beurteilt als die Einzugsstelle. Derartige Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Bescheid der Einzugsstelle vom 8. Februar 1974 zugrundeliegenden rechtlichen Beurteilung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rechtfertigten es nicht, die Beiträge nicht zu dem gesetzlich geregelten Zeitpunkt abzuführen. Ebenso wenig durfte die für die Beitragszahlung zuständige Dienststelle des Beklagten die Beitragszahlung bis zum Eingang der von ihrer Aufsichtsbehörde erbetenen Rechtsauskunft oder bis zur Entscheidung über den Widerspruch oder gar bis zur Rechtskraft eines sozialgerichtlichen Urteils zurückstellen. Insoweit ist, wie das LSG bereits zutreffend dargelegt hat, auch ohne Bedeutung, daß Beitragsschuldner eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts ist. Auch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber treffen die Arbeitgeberpflichten aus dem gesetzlichen Sozialversicherungsverhältnis in gleicher Weise wie einen privatrechtlichen Arbeitgeber.

Schließlich ist das Verschulden des Beklagten auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Universität Köln mit Schreiben vom 22. April 1974 die Einzugsstelle um Aussetzung der Vollziehung gebeten hat. Die sofortige Vollziehung eines Beitragsbescheides ist eine gesetzlich eintretende Rechtsfolge des Erlasses dieses Verwaltungsaktes; die Aussetzung der Vollziehung ist gesetzlich nicht vorgesehen, sie steht insbesondere nicht im Ermessen der Einzugsstelle, so daß die Universität Köln auch auf ihr Schreiben vom 22. April 1974 nicht mit der Aussetzung der Vollziehung rechnen konnte. Zumindest durfte der Beklagte aus dem Schweigen der AOK Köln nicht schließen, daß er seine Beitragsabführungspflicht einstweilen nicht zu erfüllen brauchte. Die nicht rechtzeitige Abführung der für den Kläger entstandenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung beruht daher auf einer fahrlässig unrichtigen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Das beklagte Land war dementsprechend nicht mehr befugt, die in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August 1974 entstandenen Beitrags-Anteile des Klägers von dessen Dienstbezügen für März 1976 abziehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

